**Information zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen am Landratsamt Passau**

**1. Verwaltungsverfahren („mit Widerspruch innerhalb eines Monats als Rechtsbehelf“)**

Seit der Einführung von Art. 3a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ERechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte - ERVV VwG) und dem Inkrafttreten des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz - BayEGovG) besteht die Möglichkeit, neben der klassischen Widerspruchseinlegung in Schriftform oder zur Niederschrift, den Widerspruch auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzulegen.

Dies gilt auch für die unmittelbare Klageerhebung.

Für die elektronische Einlegung von Widersprüchen bestehen beim Landratsamt Passau folgende Möglichkeiten:

1. Einlegung eines Rechtsbehelfs über das „sichere Kontaktformular“ im BayernPortal unter der Voraussetzung, dass eine Authentifizierung i.S.d. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4 BayDiG erfolgt ist. (Authentifizierungsmöglichkeiten, die für die Anmeldung im BayernPortal genutzt werden können, sind: Elster-Zertifikat, authega-Zertifkat sowie Online-Ausweis)

Eine elektronische Widerspruchseinlegung mit einer anderen Form der Authentifizierung im BayernPortal ist unzulässig.

1. Digitale Signatur: um die Schriftform elektronisch zu ersetzen, genügt nach Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG ein elektronisches Dokument, das

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Vertrauensdienstegesetz (VDG) i.V.m. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 versehen ist

und

-über einen eröffneten elektronischen Übermittlungsweg versendet wird.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.Es werden nur Signaturen von akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern akzeptiert.

**Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur alleine keine Verschlüsselung des Inhalts Ihrer Nachricht bzw. Anlagen bewirkt!**

Um ein signiertes Dokument (z.B. eine signierte PDF-Datei) anschließend auf sicherem Wege verschlüsselt an uns zu übermitteln, empfehlen wir Ihnen, die Uploadfunktion des sicheren Kontaktformulars zu verwenden.

**Eine Übermittlung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine Rechtswirkung!**

**Klageerhebung:**

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der

Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**2. Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten („mit Einspruch innerhalb von zwei Wochen als Rechtsbehelf“)**

Seit 01.01.2019 ist in Bayern grundsätzlich auch die Einlegung eines Einspruchs gegen einen

Bußgeldbescheid bei der diesen erlassenden Verwaltungsbehörde elektronisch möglich (§ 110c Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.V. mit § 32a Strafprozessordnung, § 1 ERRVVÜBuß).

Für die elektronische Einlegung von Einsprüchen bestehen beim Landratsamt Passau folgende Möglichkeiten:

1. Einlegung eines Rechtsbehelfs über das „sichere Kontaktformular“ im BayernPortal unter der Voraussetzung, dass eine Authentifizierung i.S.d. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4 BayDiG erfolgt ist. (Authentifizierungsmöglichkeiten, die für die Anmeldung im BayernPortal genutzt werden können, sind: Elster-Zertifikat, authega-Zertifkat sowie Online-Ausweis)

Eine elektronische Einspruchseinlegung mit einer anderen Form der Authentifizierung im BayernPortal ist unzulässig.

1. Digitale Signatur: um die Schriftform elektronisch zu ersetzen, genügt nach Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG ein elektronisches Dokument, das

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Vertrauensdienstegesetz (VDG) i.V.m. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 versehen ist

und

-über einen eröffneten elektronischen Übermittlungsweg versendet wird.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Es werden nur Signaturen von akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern akzeptiert.

**Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur alleine keine Verschlüsselung des Inhalts Ihrer Nachricht bzw. Anlagen bewirkt!**

Um ein signiertes Dokument (z.B. eine signierte PDF-Datei) anschließend auf sicherem Wege verschlüsselt an uns zu übermitteln, empfehlen wir Ihnen, die Uploadfunktion des sicheren Kontaktformulars zu verwenden.

**Eine Übermittlung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine Rechtswirkung!**

Vorstehendes gilt ebenso, soweit ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung als beim Landratsamt einzulegender Rechtsbehelf im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegeben ist.